

Die Landmiliz zu befehligen erwählt der König selbst unterschiedene von den Pairs des Königreichs, und macht sie vermöge einer Kommission zu seinen Lord-Lieutenants oder Statthaltern in den englischen Grafschaften, da sie sodann Macht haben, die Miliz ihrer Provinz mit Waffen auszurüsten, sie in Kompagnien, Bataillons, und Regimenter einzuteilen, auch sie auf eine entstandene Rebellion oder bei einem Einfall zu kommandiren und zu führen, wohin es nöthig ist. Dis kommt ihnen ferner zu, daß sie dem Obersten und andern Offiziren Befehl erteilen, dem Könige die Namen der deputirten Lieutenants einzuschicken. Diese haben in Abwesenheit des Lord-Lieutenants eben dieselbe Gewalt, nämlich eine jede Person in ihrer Grafschaft anzuhalten, daß sie der ihr obliegenden Schuldigkeit, nach dem Verhältnis ihres Vermögens einen oder mehrere Soldaten aufzubringen, und zu deren Unterhaltung das ihrige beizutragen, beizeiten nachkommen möge. Zu Anschaffung der Ammunition und andern nöthigen Sachen kan der Lord-Lieutenant oder sein Deputirter allein (wann es nöthig ist) aus dem ganzen Königreiche England und Wales den vierten Teil von eines jeden Mannes Beitrag nach der Umlage von 70000 Pf. St. erheben, und wann es wider den Feind geht, so kan er die Leute dazu anhalten, einen Monat Sold voraus zu zahlen, welches der König wieder zu erstatten verspricht, ehe sie den andern Monat zu entrichten können gezwungen werden. Diese Landmiliz wird zwar jährlich zweimal in den Waffen geübet und gemustert, aber nur im Fall der Noth versamlet. Sie besteht, wie schon aus oben bekant, aus Reiterei und Infanterie. Ein jeder Reiter von diesen Truppen hat die Zeit über, da er unter Waffen ist, oder während der Musterung zwei englische Schillinge (13 gr. 6 pf.) und ein Fußknecht 1 Schilling (6 gr. 9 pf.) täglichen Sold. Allein beide sind auch verbunden, auf den ersten Trompetenschall oder Rührung der Trommel mit aller Equipage so fort zu marschiren, und sich zu dem vom König beliebten Endzwecke gebraucheu